Richtplan

Anpassungen `16

Richtplan Kanton Bern
Richtplancontrolling `16

Anpassungen von Massnahmen

RRB 702/2017
vom 5. Juli 2017

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Zielsetzung

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen gefördert.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), anderseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonale Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

Vorgehen

- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (Massnahme B_09)

Grundlagen

- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte von 2012; RGSK 2. Generation von 2017
- Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016

Hinweise zum Controlling

Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht

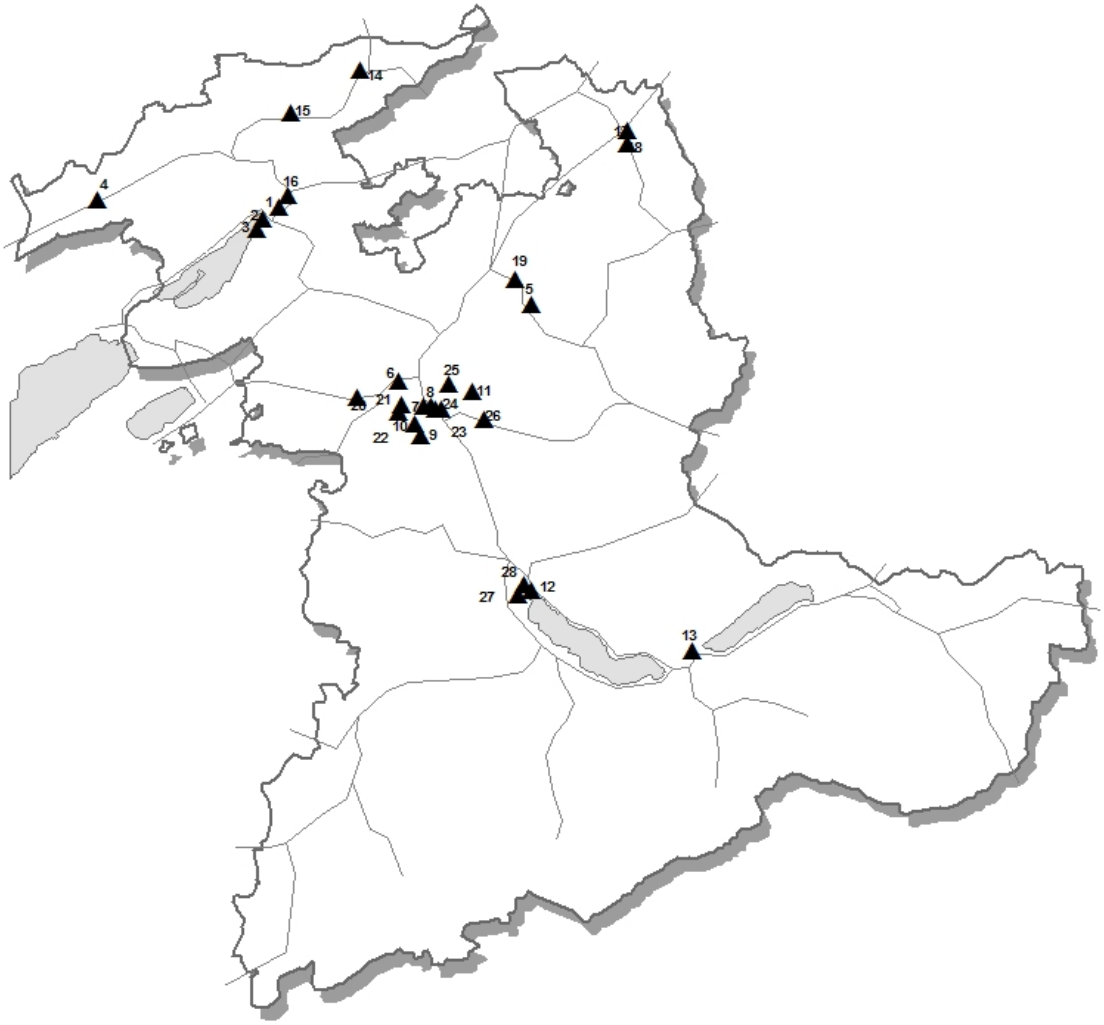

Diese Gebiete wurden mit der Synthese RGSK 1. Generation vom 13. Juni 2012 (RRB 869/870) respektive mit der Synthese RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016 als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht festgelegt.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U[1]	Fläche	KS
1	Biel, Rangierbahnhofareal	Umstrukturierungsgebiet	U	ca. 30 ha	VO
2	Biel / Nidau, AGGLOLac	Schwerpunkt Wohnen	–	5.3 ha	FS
3	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6.5 ha	VO
4	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	4 ha	ZE
5	Burgdorf, Armeemotorfahrzeugpark AMP	Umstrukturierungsgebiet	–	14.3 ha	VO
6	Bern, Viererfeld	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	-	16.3 ha	FS
7	Bern, Weltpoststrasse	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	4.6 ha	FS
8	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	–	9.4 ha	FS
9	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	2.8 ha	FS
10	Köniz, Entwicklungsgebiet Chlywabere	Schwerpunkt Wohnen, Verdichtungsgebiet, Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen/gemischt	tNE	7.5 ha	FS
11	Vechigen, Boll Kern Süd	Verdichtungsgebiet	–	6.3 ha	FS
12	Thun, Rosenau-Scherzligen	Umstrukturierungsgebiet	U	(4 ha)	VO

[1] NE: Neueinzonung notwendig, tNE: teilweise Neueinzonung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**NE/tNE/U**[1]	**Fläche**	**KS**
13	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	VO
14	Moutier, Gare Sud/Nord	Umstrukturierungsgebiet	–	4.6 ha	ZE
15	Valbirse, Espace-Birse	Schwerpunkt Wohnen	–	3.3 ha	FS
16	Biel, Sägefeld	Schwerpunkt Wohnen	–	4.2 ha	FS
17	Langenthal, Hopferenfeld	Schwerpunkt Wohnen	–	2.3 ha	FS
18	Langenthal, Porzi-Areal	Umstrukturierungsgebiet	–	19.8 ha	ZE
19	Burgdorf, Neumatt	Schwerpunkt Wohnen	–	1.4 ha	FS
20	Bern, Brünnen	Schwerpunkt Wohnen	–	4.8 ha	FS
21	Bern, Gaswerkareal	Umstrukturierungsgebiet	–	8.6 ha	ZE
22	Köniz, Wabern, Morillongut	Schwerpunkt Wohnen	–	11.9 ha	FS
23	Muri, Schürmatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	9.9 ha	ZE
24	Muri, Lischenmoos	Umstrukturierungsgebiet	–	8.0 ha	ZE
25	Stettlen, Bernapark	Umstrukturierungsgebiet	–	7.4 ha	FS
26	Worb, Bächumatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	7.5 ha	FS
27	Thun, Siegenthalergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5.0 ha	FS
28	Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof	Umstrukturierungsgebiet	U	14.9 ha	FS

Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung

Zielsetzung

Der Kanton Bern gewährleistet die fristgerechte Umsetzung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung. Richtplanrelevante Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen müssen als Festsetzung (A-Massnahmen) bzw. als Zwischenergebnis (B-Massnahmen) im Richtplan verankert werden.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Verkehr
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenzen
Federführung:	AÖV

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die richtplanrelevanten A-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) resp. den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (AP V+S) werden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen über die AP V+S im Richtplan als Festsetzung aufgeführt, die B-Massnahmen zumindest als Zwischenergebnis.

Vorgehen

Mit dem Beschluss des Richtplans durch die Regierung werden die Koordinationsstände bestätigt. Der Kanton strebt die Umsetzung aller Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen an.
Die räumliche Interessenabwägung (Abstimmung mit anderen raumrelevanten Vorhaben) der Verkehrsmassnahmen wird in den Agglomerationsprogrammen V+S resp. RGSK vorgenommen. Die RGSK als teilregionale Richtpläne haben die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene zum Zweck. Der Kanton prüft die RGSK resp. die Koordinationsstände der einzelnen Massnahmen im Rahmen der kantonalen Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der RGSK und stimmt sie auf die kantonalen Vorhaben ab.
Massnahmen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Richtplanrelevant sind insbesondere diejenigen Massnahmen, welche gemäss den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen V+S einer Verankerung im Richtplan bedürfen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Massnahme B_09 (Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte) sowie die aufgeführten Massnahmen in B_03 (Schwerpunkte im nationalen und internationalen Schienenverkehr), B_04 (Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr), B_07 (Strassennetzplan) und B_11 (Verkehrsmanagement).

Grundlagen

- Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP V+S) 1. / 2. und 3. Generation Kanton Bern
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 1. und 2. Generation
- Kantonale Syntheseberichte zu den AP V+S 1. Generation (2007), RGSK 1. und AP V+S 2. Generation (2012) sowie RGSK 2. und AP V+S 3. Generation (2016)
- Leistungsvereinbarungen über die AP V+S 1. und 2. Generation zwischen dem UVEK und dem Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Übersicht über die richtplanrelevanten Massnahmen der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung

A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung

Im Folgenden werden die prioritären und richtplanrelevanten A-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK (Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) aufgelistet.

	Koordinationsstand	Massnahme
- Kapazitätssteigerung Bern - Köniz	FS	B_04
- Kapazitätssteigerung Bern - Ostermundigen	FS	B_04
- Biel, Busverbindung Bözingenfeld	FS	B_04
- Bypass Thun Nord und Netzanpassungen inkl. flankierende Massnahmen	FS	B_07
- Entflechtung Gümligen und Umbau Bahnhof Münsingen*	ZE	B_04
- Entflechtung Wankdorf Süd*	ZE	B_04
- Realisierung Bahnhof RBS Bern	FS	B_03
- Ausbau Publikumsanlagen SBB Bahnhof Bern	FS	B_04
- ÖV Knotenpunkte Ostermundigen, Kleinwabern	FS	B_04
- ÖV Knotenpunkt Laupen und Verkehrssanierung Laupen	FS	B_04/B_07
- Verlängerung Tramlinie 9 Kleinwabern	FS	B_04
- Doppelspurausbau Tram 6 Muri	FS	B_04
- Bern, Breitenrainplatz, Eigerplatz und Viktoriaplatz	FS	B_04
- Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen	ZE	B_04
- Bern/Ostermundigen, Korrektion Bolligenstrasse	FS	B_07
- LV-Führung Knoten Bollligenstrasse-Schermenweg (in Zusammenhang mit Korrektion Bolligenstrasse)	FS	B_07
- Bern, Verkehrsoptimierung Weissenstein-, Turnier-, Könizstrasse	FS	B_07
- Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten Korridor Rechtes Bielerseeufer	FS	B_07
- Heimberg, Neue Erschliessungsstrasse Heimberg Süd (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Thun, Erschliessung Ringstrasse ESP Thun Nord (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Steffisburg, Neue Erschliessungsstrasse (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle	FS	B_07
- Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord	FS	B_07
- Verkehrsmanagement Region Bern	FS	B_07/B_11
- Verkehrsmanagement Agglomeration Biel	FS	B_11
- Verkehrsmanagement Agglomeration Thun	FS	B_11
- Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf	FS	B_04
- Wilderswil, Anschluss Flugplatzareal an A8	FS	B_07
- Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	FS	
- Biel, 2. Bahnhofspassage (Passage E)	ZE	

B-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung

Im Folgenden werden die prioritären und richtplanrelevanten B-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK (Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) aufgelistet.

Richtplanrelevante Massnahmen:

-	Entflechtung Holligen*	ZE	B_03
-	Bern, Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)	ZE	B_04
-	Bern, Langsamverkehrsbrücke Breitenrain - Länggasse	ZE	
-	Verkehrsmanagement Agglomeration Biel (B-Liste)	ZE	B_11
-	Regiotram Agglomeration Biel/Bienne (neue ÖV-Achse Agglomeration Biel)**	VO	B_04

* Massnahmen sind auch Bestandteil der Botschaft FABI/STEP.

** Massnahme wurde in den C-Horizont verschoben.

Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Zielsetzung

Künftige Mobilitätsbedürfnisse im nachfragestarken Agglomerations- und Regionalverkehr werden weitgehend mit dem öffentlichen Verkehr abgedeckt. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern dafür, dass sowohl die nötigen finanziellen Mittel wie auch die notwendigen Infrastrukturen bereitgestellt werden können.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	TBA
Bund	Bundesamt für Verkehr
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Regionale Verkehrskonferenzen RVK
	Transportunternehmungen
Federführung:	AÖV

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton setzt zur Bewältigung des Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehrs klare Prioritäten für die Infrastruktur (vgl. Rückseite) und sorgt für deren Umsetzung.

Vorgehen

- Betriebliche Anpassungen und Fahrplanänderungen werden im Angebotsbeschluss und in den Leistungsvereinbarungen aufgenommen.
- Infrastrukturelle Anpassungen: Kostenschätzungen vornehmen; räumliche und zeitliche Prioritäten setzen.
- Umsetzen der Agglomerationsprogramme in Abstimmung mit dem Bund.
- Finanzierungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen und Bund.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der regionale Schienenverkehr wird häufig auf dem gleichen Schienennetz abgewickelt wie der nationale/internationale Verkehr. In der Region Bern und am Jurasüdfuss bestehen Kapazitätsengpässe. Es besteht die Gefahr, dass der Regionalverkehr durch den übergeordneten nationalen Personen- und Güterverkehr verdrängt und die Qualität des Regionalverkehrs (Taktdichte, Fahrplanstabilität) beeinträchtigt wird. Nationale Intercity- und Schnellzugverbindungen werden zwar immer schneller, der öffentliche Personentransport in den Agglomerationen und Regionen aber langsamer. Dies kann entgegen der Zielsetzung zu einer Veränderung des Modal Split zuungunsten des öffentlichen Verkehrs führen.

Grundlagen

- Agglomerationsprogramme und Synthesebericht 2007
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) mit den Agglomerationsprogrammen 2. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK und Agglomerationsprogramme 2. Generation 2012
- Kantonales Angebotskonzept für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr 2018 – 2021

Hinweise zum Controlling

Vollzug Prioritätensetzung

Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn

a) Betrieb

- Halten des Angebotes und gezielter, nachfrage- und potenzialorientierter Ausbau von Bahn und Bus; bestehendes Bahn-Netz optimieren
- Generelle Qualitätssteigerung: Zuverlässigkeit, rasche Verbindungen (gute Anschlüsse), Sicherheit.
- Weiterentwicklung der Durchmesserlinien
- Bedarfsgerechter Ausbau des S-Bahn-Angebots (2. Teilergänzung)
- Integraler Halbstundentakt auf dem ganzen S-Bahn-Netz
- Verdichtung zum ¼-Stundentakt auf dem zentralen Netz

b) Infrastruktur

	Koordinationsstand
Bern Mittelland	
– Entflechtung Holligen	Festsetzung
– Doppelspur Liebefeld – Köniz	Festsetzung
– Durchgehende Doppelspur Bern – Belp	Festsetzung
– Doppelspur Jegenstorf – Grafenried	Festsetzung
– Umfahrungslinie Sinneringen (inkl. Verlegung Station Boll-Utzigen)	Festsetzung
– Bern Weyermannshaus – Bümpliz Süd: Drittes Gleis	Festsetzung
– Ausbauten Bätterkinden Süd - Büren z.H	Festsetzung
– Perronverlängerungen RBS im Korridor Bern – Solothurn	Festsetzung
– Doppelspur Mauss - Gümmenen	Zwischenergebnis
– Bern – Wylerfeld inkl. Lorrainebrücke: Ausbau auf 6 Gleisachsen	Zwischenergebnis
– Seitliche Erweiterung Bahnhof Bern (Normalspur)	Zwischenergebnis
– Entflechtung Gümligen und Umbau Bahnhof Münsingen	Zwischenergebnis
– Entflechtung Wankdorf Süd	Zwischenergebnis
– Doppelspur Fischermätteli – Liebefeld	Vororientierung
– Wankdorf Löchligut – Rütti: Ausbau auf 6 Streckengleise	Vororientierung
– Rütti – Zollikofen: Ausbau auf 4 Streckengleise mit Entflechtungsbauwerk in Zollikofen	Vororientierung
– Ostermundigen – Thun: Ausbau auf 4 Gleisachsen mit Entflechtungsbauwerk im Bereich Wankdorf	Vororientierung
– Bern Bümpliz Süd – Flamatt: 3. Gleis	Vororientierung
– Ausbau Publikumsanlagen SBB Bahnhof Bern	Festsetzung
– Neuer Tiefbahnhof Bern RBS inkl. Zufahrt	Festsetzung
– Wendegleis Brünnen	Festsetzung
– S-Bahn-Station Kleinwabern	Festsetzung
– ÖV Knotenpunkt Laupen und Verkehrssanierung Laupen	Festsetzung
– Neue Haltestelle Köniz Waldegg	Zwischenergebnis
– Bahnhof Jegenstorf (Verlegung oder Ausbau)	Zwischenergebnis
– Ausbau Station Wankdorf Nord auf 4 Gleise	Vororientierung
– Ausbau Bahnhof Ittigen	Festsetzung
– Doppelspur Deisswil – Bolligen	Vororientierung
– Doppelspur Boll-Utzigen – Stettlen (inkl. Verlegung Bahnhof Stettlen)	Vororientierung
– Bern Weyermannshaus Güterbahnhof: Ergänzung Freiverlad mit KV-Terminal	Vororientierung
– Raum Bern: Neue Abstellanlagen und Werkstätte für Eisenbahnverkehrsunternehmen-Personenverkehr	Vororientierung
– Ausbau Westkopf Bahnhof Bern	Festsetzung
– Konolfingen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
– Bern – Thun und Bern – Fribourg: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
– RBS-Wendegleis Zollikofen	Vororientierung
Thun-Oberland West	
– Doppelspur Uetendorf – Lerchenfeld	Festsetzung
– Neue Haltestelle Thun Nord	Vororientierung
– Thun: Anlagenanpassungen (Anzahl Perronkanten, Perronbreiten und Perronlängen 420 m, Abstellgleise für S-Bahn)	Vororientierung
– Thun: Neue Personenunterführung Süd	Vororientierung
– Bern – Thun: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
Oberland Ost	
– Neue Haltestelle Grindelwald Rothenegg (s. auch Massnahme R_07)	Festsetzung
– Neue Haltestelle ehemaliger Flugplatz Interlaken	Vororientierung
– Grimselbahn (s. auch Massnahme R_10)	Zwischenergebnis
Oberaargau	
– Langenthal, Herzogenbuchsee: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung

Emmental

– Ausbau Bahnhof Bätterkinden (Perronverlängerungen, Wendegleis)	Festsetzung
– Bätterkinden, neue Abstellanlagen RBS	Zwischenergebnis
– Perronverlängerungen RBS im Korridor Bern-Solothurn	Festsetzung
– Bahnhof Burgdorf: Raumsicherung für Anlagenanpassungen	Vororientierung
– Burgdorf, Langnau, Wynigen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung

Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

– Doppelspur Schafis - Twann (Ligerztunnel)	Festsetzung
– Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen	Zwischenergebnis
– Doppelspur Fanelwald – Marin	Vororientierung
– Doppelspur Kerzers – Ins	Vororientierung
– Kerzers doppelspurige Einbindung	Vororientierung
– Neue Haltestelle St-Imier La Clef	Festsetzung
– Verschiebung Haltestelle Villeret	Vororientierung
– Neue Haltestelle Bévilard	Vororientierung
– Biel Bahnhof: Anpassungen Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang	Vororientierung
– Biel Rangierbahnhof: Entflechtungsbauwerke beidseits des heutigen Rangierbahnhofs	Vororientierung
– Entflechtung Lengnau	Vororientierung
– Biel und Moutier: Verlängerung Perronnutzlänge auf 420 m	Vororientierung
– Lyss: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung

Prioritäten im öffentlichen Orts- und Agglomerationsverkehr

Koordinationsstand

Mit der Auslagerung der Arbeitsplätze von den Zentren in die anderen Kerngemeinden der Agglomeration, dem Strukturwandel im Detailhandel (Fachmärkte am Agglomerationsrand) und der Neuausrichtung im Spitalwesen und in der Alterspflege, gewinnen die tangentialen Bewegungen in den Agglomerationen vermehrt an Bedeutung.

a) Betrieb
- Überprüfung bestehender und möglicher neuer tangentialer Verbindungen
- Abstimmung der Busanschlüsse auf die S-Bahn
- Priorisierung Busse auf Strassen
- Vermehrtes Inbetrachtziehen von Durchmesserlinien

b) Infrastruktur

Bern Mittelland

– Kapazitätssteigerung Bern – Ostermundigen	Festsetzung
– Kapazitätssteigerung Bern – Köniz	Festsetzung
– Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern	Festsetzung
– ÖV Knotenpunkt Ostermundigen	Festsetzung
– Doppelspurausbau Tram 6 Thunstrasse Muri	Festsetzung
– Entwicklung Tramnetz Innenstadt Bern	Zwischenergebnis
– Doppelspurausbau Tram 6 Melchenbühl-Gümligen	Vororientierung

Oberaargau

– Bushaltestellen und Bahnhofplatz Langenthal	Vororientierung

Emmental

– Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf	Festsetzung

Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

– Regiotram Agglomeration Biel/Bienne	Vororientierung

Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen

Zielsetzung

Der Kanton stellt die erforderlichen Mittel zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte im Strassenverkehr durch Rahmenkredite sicher. Er setzt sich gegen eine weitere zeitliche Verzögerung des gesetzlichen Sanierungsauftrags ein. Er zeigt in den Sanierungsprojekten auf, mit welchen Lärmschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	TBA

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2020
☑ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

- 6. Rahmenkredit für Lärmschutz im Strassenverkehr 2016 bis 2018 vom Grossen Rat genehmigt (18.11.2015).
- Erarbeiten und Umsetzen von Sanierungsprojekten.
- Erschliessung von weiteren finanziellen Mitteln zur Beschleunigung der verzögerten Lärmsanierungen.
- Nachsanierungen nach 2018 werden nötig. Lärmschutz an Strassen bleibt auch nach 2018 eine Daueraufgabe.

Vorgehen

- Der Kanton hält an seiner Lärmschutzpraxis im Strassenverkehr fest (vgl. Rückseite).
- Er stellt die finanziellen Mittel im Zeitraum nach 2002 mittels Rahmenkredit sicher.

Gesamtkosten:	100%	67'000'000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	81%	54'000'000	Fr.
Bund	19%	13'000'000	Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone			Fr.
Dritte			Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

☑ Als Teil der Laufenden Rechnung
☑ Als Teil der Investitionsrechnung
☑ Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis

☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Gesamtkosten 223'000'000 Fr., bereits verbaut 156'000'000 Fr.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Probleme ergeben sich vor allem durch die aufwändigen Verfahren. Innerorts ist die Akzeptanz und/oder die Machbarkeit von Lärmschutzwänden als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg gering (Ortsbildschutz, Platzverhältnisse, Trennwirkung), weshalb oft nur die bestehenden Fenster durch bessere Schallschutzfenster als Massnahme am Gebäude ersetzt werden können.
Die vom Bundesrat festgelegte Frist (31.3.2018) für Sanierungen bei den übrigen Strassen und Hauptstrassen kann nicht eingehalten werden. Der Bund gewährt Beiträge an Sanierungen bis 31.3.2018 (plus 1 Jahr Nachbesserungsfrist). Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass auch für später realisierte Projekte und künftige bauliche Unterhaltsmassnahmen bestehender Lärmschutzbauten weiterhin Bundesbeiträge ausgerichtet werden.
Abhängigkeiten ergeben sich bei der Raumplanung (Ausscheiden neuer Bauzonen u. Neubauten in lärmbelasteten Gebieten).

Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 11-25
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Art. 13-28
- Ferner: Broschüren „Lärmschutz an Kantonsstrassen" sowie „Strassenlärm und was der Kanton Bern dagegen unternimmt" des TBA
- Massnahmenblatt B_02

Hinweise zum Controlling

Leistungsstandards und Leistungsindikatoren gemäss NEF. Die Lärmsanierung bei Kantonsstrassen ist gemäss LSV Art. 17 bis 2018 abzuschliessen. Die vom Bund ab 1.1.2008 in Form von Globalbeiträgen zugeteilten finanziellen Mittel für die Lärmsanierung an Kantons- und Gemeindestrassen sind dem TBA ungekürzt, da zweckgebunden, zu übertragen, damit die Frist 2018 eingehalten werden kann. Bei Erschliessung von neuen finanziellen Mitteln ist die Sanierungsfrist entsprechend zu kürzen.

Kantonale Praxis Lärmschutz Strassenverkehr

- Lärmsanierungen werden prioritär auf Streckenabschnitten mit hohen Lärmimmissionen und vielen Betroffenen vorgenommen und zwar schwerpunktmässig bei Belastungen über 65 Dezibel tags resp. 55 Dezibel nachts.
- Wo Strassen um- oder neu gebaut werden, sind Lärmschutzmassnahmen integraler Bestandteil des Projekts. Synergien werden so optimal genutzt und die Effizienz erheblich verbessert.
- Bestehen keine anderen Möglichkeiten, werden Schallschutzfenster in Wohngebieten nicht erst bei Alarmwertüberschreitungen (70 resp. 65 Dezibel), sondern bereits ab 68 Dezibel (tags) bzw. 58 Dezibel (nachts) eingebaut. Dies im Sinne der Vorsorge mit Blick auf den weiter zunehmenden Strassenverkehr.
- Mittels Bündelung des Verkehrs auf übergeordnete Strassenabschnitte sollen „parallele“ Strassen vom Verkehr entlastet werden. Auf den entlasteten Strassen sind wenn immer möglich die Immissionsgrenzwerte langfristig einzuhalten.
- Quellenseitige Lärmschutz-Massnahmen wie z. B. der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen und eine Senkung der Höchstgeschwindigkeit sind zu prüfen und in denjenigen Fällen anzuwenden, wo sie technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar, zweck- und verhältnismässig sind.

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentalitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	Alle Direktionen
	JGK
	Staatskanzlei
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenzen
Federführung:	JGK

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2020
- ☐ Mittelfristig 2021 bis 2024
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonaler Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13. Juni 2012)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern

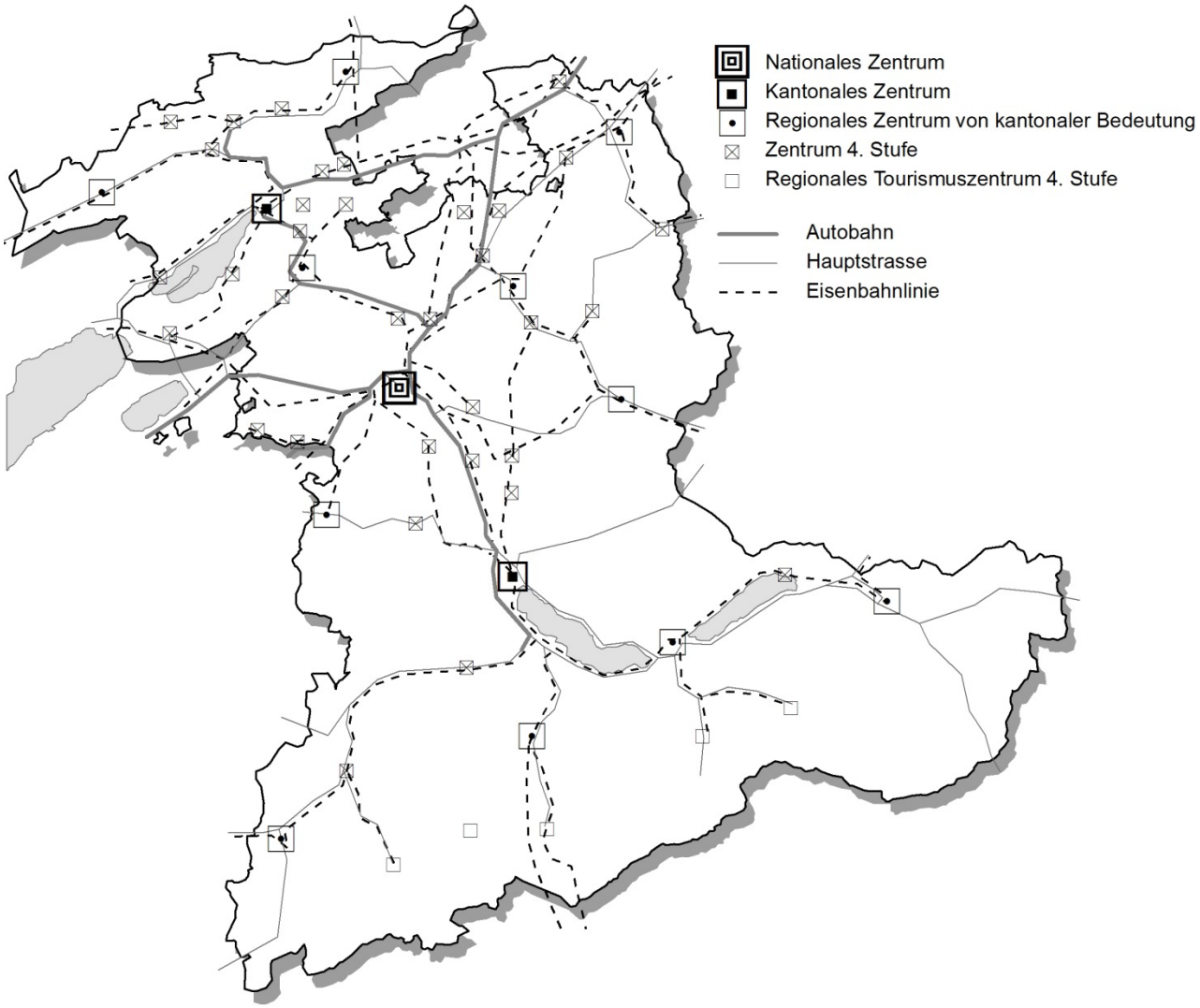

Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

	Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconvilier, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St.Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C_02.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermundingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldiwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
301	Aarberg	354	Kirchlindach*	420	Rüdtligen-Alchenflüh
561	Adelboden	612	Konolfingen	623	Rubigen
401	Aefligen	413	Koppigen	956	Rüegsau*
731	Aegerten	723	La Neuveville	843	Saanen
630	Allmendingen	902	Langnau im Emmental	443	Saint-Imier*
533	Bätterkinden	667	Laupen	311	Schüpfen
861	Belp*	584	Lauterbrunnen	855	Schwarzenburg
572	Bönigen	387	Lengnau (BE)	883	Seftigen
353	Bremgarten bei Bern	792	Lenk	444	Sonceboz-Sombeval
573	Brienz	306	Lyss	358	Stettlen
383	Büren an der Aare	415	Lyssach	749	Studen (BE)
431	Corgémont	543	Mattstetten	957	Sumiswald*
434	Courtelary	785	Meiringen	750	Sutz-Lattrigen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	751	Täuffelen
372	Evilard*	742	Mörigen	713	Tavannes
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten	981	Niederbipp	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*
929	Hilterfingen	418	Oberburg	992	Wangen an der Aare
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	632	Wichtrach
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	703	Reconvilier	627	Worb
870	Kehrsatz	879	Riggisberg	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	590	Ringgenberg (BE)	794	Zweisimmen*

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz
Rüegsau	nur Rüegsauschachen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévilard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
321	Aarwangen	386	Dotzigen	541	Iffwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	980	Inkwil
402	Alchenstorf	735	Epsach	868	Jaberg
921	Amsoldingen	492	Erlach	738	Jens
381	Arch	405	Ersigen	304	Kallnach
971	Attiswil	692	Eschert	305	Kappelen
323	Bannwil	925	Fahrni	411	Kernenried
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	611	Kiesen
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	872	Kirchdorf (BE)
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	873	Kirchenthurnen
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	566	Krattigen
972	Berken	607	Freimettigen	414	Krauchthal
973	Bettenhausen	494	Gals	666	Kriechenwil
603	Biglen	495	Gampelen	435	La Ferrière
324	Bleienbach	865	Gelterfingen	903	Lauperswil
922	Blumenstein	866	Gerzensee	585	Leissigen
605	Bowil	664	Golaten	388	Leuzigen
606	Brenzikofen	976	Graben	740	Ligerz
574	Brienzwiler	694	Grandval	874	Lohnstorf
491	Brüttelen	303	Grossaffoltern	331	Lotzwil
382	Büetigen	577	Gsteigwiler	696	Loveresse
734	Bühl	665	Gurbrü	497	Lüscherz
863	Burgistein	867	Gurzelen	955	Lützelflüh
325	Busswil bei Melchnau	736	Hagneck	332	Madiswil
661	Clavaleyres	783	Hasliberg	389	Meienried
687	Corcelles (BE)	609	Häutligen	307	Meikirch
432	Cormoret	927	Heiligenschwendi	390	Meinisberg
433	Cortébert	977	Heimenhausen	333	Melchnau
690	Court	407	Heimiswil	741	Merzligen
691	Crémines	408	Hellsau	615	Mirchel
575	Därligen	610	Herbligen	416	Mötschwil
761	Därstetten	737	Hermrigen	668	Mühleberg
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	409	Hindelbank	875	Mühledorf (BE)
536	Diemerswil	410	Höchstetten	876	Mühlethurnen
385	Diessbach bei Büren	580	Hofstetten bei Brienz	669	Münchenwiler

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
498	Müntschemier	421	Rumendingen	501	Tschugg
617	Niederhünigen	393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz
877	Niedermuhlern	422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi
588	Niederried bei Interlaken	746	Safnern	359	Vechigen
878	Noflen	449	Sauge	448	Villeret
357	Oberbalm	786	Schattenhalb	502	Vinelz
629	Oberhünigen	747	Scheuren	888	Wald (BE)
589	Oberried am Brienzersee	624	Schlosswil	626	Walkringen
334	Obersteckholz	748	Schwadernau	990	Walliswil bei Niederbipp
391	Oberwil bei Büren	592	Schwanden bei Brienz	991	Walliswil bei Wangen
766	Oberwil im Simmental	341	Schwarzhäusern	754	Walperswil
622	Oppligen	937	Schwendibach	993	Wangenried
701	Perrefitte	988	Seeberg	886	Wattenwil
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	394	Wengi
936	Pohlern	907	Signau	553	Wiggiswil
309	Radelfingen	938	Sigriswil	594	Wilderswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	671	Wileroltigen
567	Reichenbach im Kandertal	445	Sonvilier	423	Willadingen
441	Renan (BE)	711	Sorvilier	769	Wimmis
767	Reutigen	770	Stocken-Höfen	345	Wynau
704	Roches (BE)	941	Thierachern	424	Wynigen
337	Roggwil (BE)	989	Thörigen	628	Zäziwil
338	Rohrbach	342	Thunstetten	556	Zielebach
905	Rüderswil	500	Treiten	557	Zuzwil (BE)
881	Rümligen	909	Trubschachen	947	Zwieselberg

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	996	Wolfisberg
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental	960	Wyssachen

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	beco
	Generalsekretariat FIN
	TBA
Gemeinden	Standortgemeinden
Dritte	Grundeigentümer
	Hauptstadtregion Schweiz
	Investoren
	Transportunternehmungen
Federführung:	AGR

Realisierung

- [x] Kurzfristig bis 2020
- [ ] Mittelfristig 2021 bis 2024
- [ ] Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind entweder Gegenstand der periodisch zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarungen sowie des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
- Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
- Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
- Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Projektfortschritte informieren.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.

Gesamtkosten:	100%	350'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	100%	350'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- [x] Als Teil der Laufenden Rechnung
- [ ] Als Teil der Investitionsrechnung
- [ ] Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- [x] Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

Grundlagen

8. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2016. AG ESP/AGR. Bern

Hinweise zum Controlling

Kooperationsvereinbarungen mit den Standortorganisationen; ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

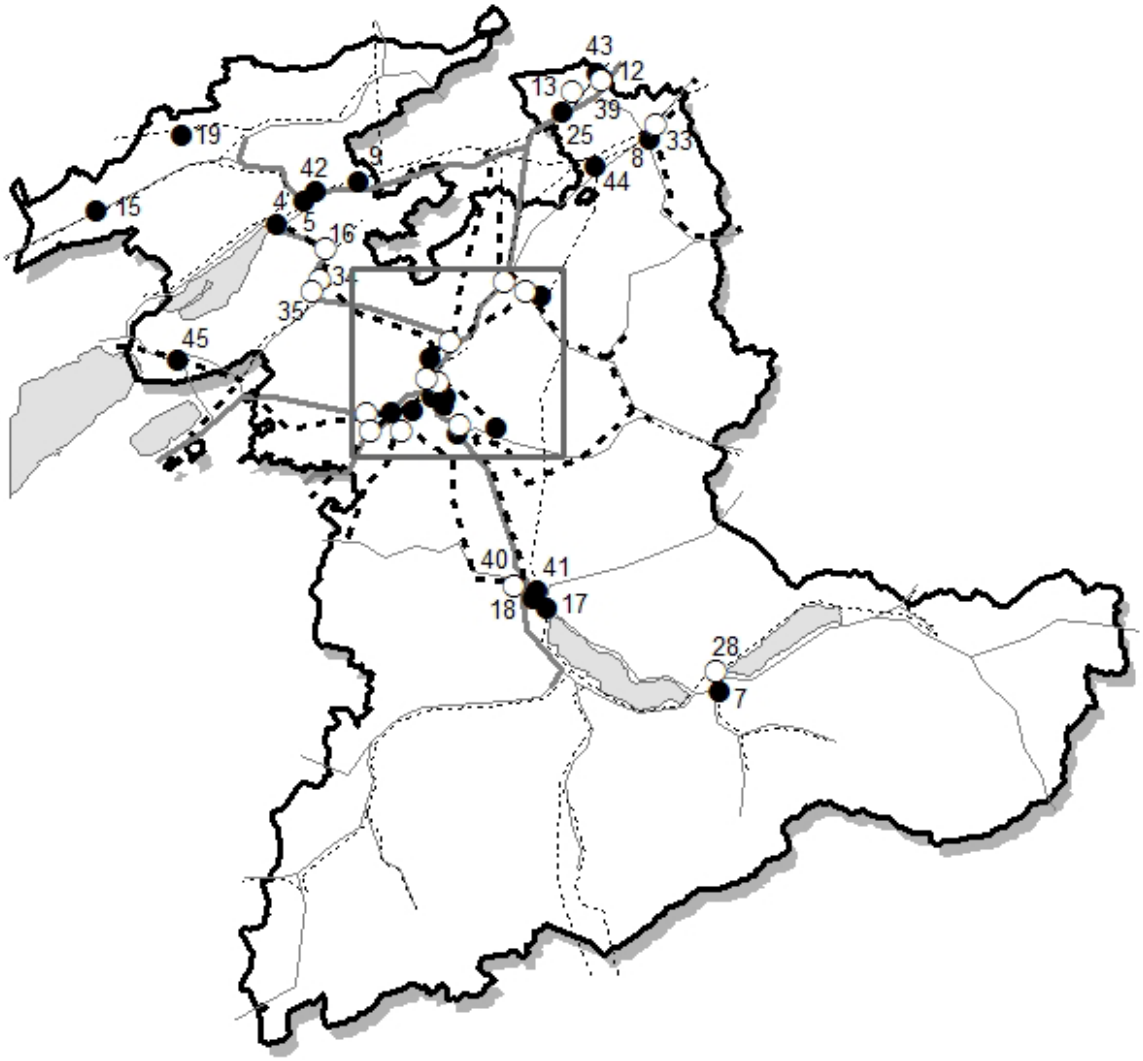

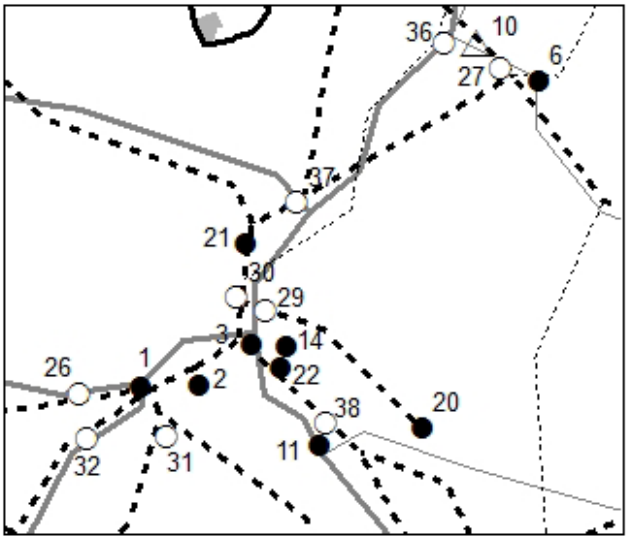

- aktiv bewirtschafteter ESP/SAZ-Standort
- weitgehend ralisierter ESP-Standort

Eisenbahn
S-Bahn-Linien
übrige Linien
Autobahn
Strasse

Schwerpunkt Nutzung	**Verkehrserschliessung**
ESP-D Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung	
– Dienstleistung – Freizeit – Detailhandel	– Zentral gelegen – Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – EGK B/C1)
ESP-A Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten	
– Industrielle / gewerbliche Produktion – Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich	– Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12) – Erschliessungsmöglichkeit mit öffentlichem Verkehr – EGK D1)
ESP Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich	

Schwerpunkt Nutzung	**Verkehrserschliessung**
SAZ Strategische Arbeitszonen	
– Grossprojekte – Businessparks	– Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12) – Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr
SAZ unterscheiden sich von ESP-A durch – Grössere Fläche (ab 10 ha), unüberbaut – Koordinierte Planungsverfahren (kantonale Überbauungsordnung), kurzfristige Verfügbarkeit über Kaufrechtsverträge geregelt – Reserviert für Grossprojekte (geringe Etappierbarkeit)	

[1)] Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS
4	Biel / Bienne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS
9	Lengnau Lengnaumoos	ESP-A	FS
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
19	Tramelan Fin des Lovières	ESP-A	FS
20	Worb Worbboden	ESP-A	FS
21	Zollikofen / Münchenbuchsee	ESP-D	FS
41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
22	Ostermundigen Mösli	SAZ	ZE
25	Wiedlisbach Wiedlisbachmoos	SAZ	VO
42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
45	Ins Zbangmatte	SAZ	ZE

Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
13	Oberbipp	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS
28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS
29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
36	Lyssach / Rüdtligen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS
37	Moosseedorf Moosbühl (3)	ESP-A	FS
38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
39	Niederbipp	ESP-A	FS
40	Uetendorf	ESP-A	FS

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

Sistierter ESP-Standort

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

(1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
(2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz gehören
(3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (ViV, Massnahme B_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
(4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)

Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4 auf der Rückseite 2). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs.
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale. (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümerverbindlich zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Zielsetzung

Gewährleistung einer mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmten Versorgung mit Baurohstoffen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB
	AGR
	ANF
	AUE
	AWA
	FI
	KAWA
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Abbauvorhaben, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

1. Die Regionen legen die Abbaustandorte in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen fest.
2. Die von der Standortplanung betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone werden im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Abbau- und Deponierichtpläne einbezogen.
3. Abbaustandorte, deren Festlegungen (Festsetzung oder Zwischenergebnis) in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Mit dessen Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Sachplan Abbau, Deponie und Transporte 2012
- Regionale Abbau- und Deponierichtpläne
- Datenmodell ADT

Hinweise zum Controlling

Controllingberichte ADT

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

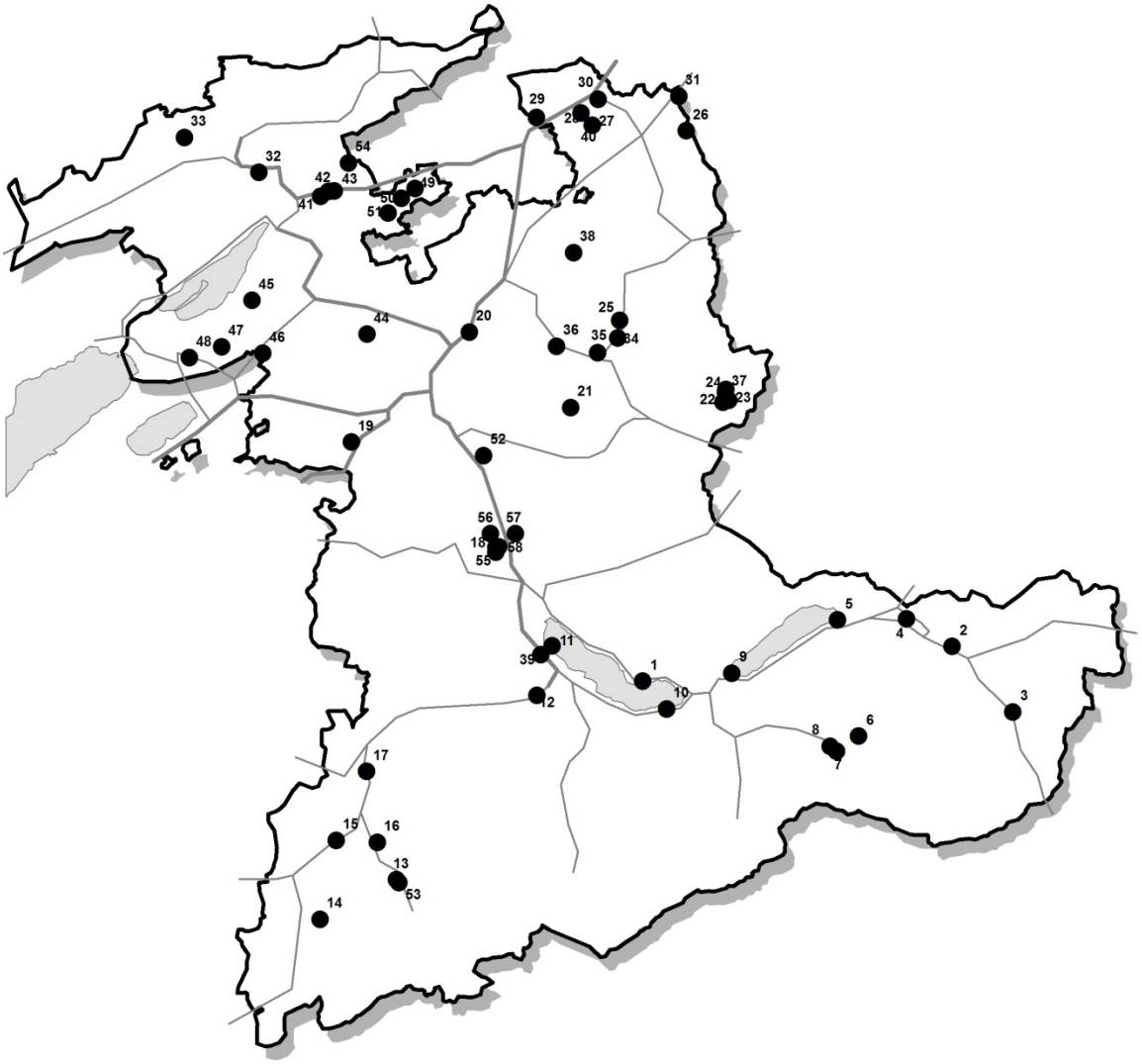

Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, AL: Ausgangslage

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Betroffenes Interesse	KS
1	Beatenberg	Balmholz	Best. Standort	Nationale Versorgung (Hartschotter)	AL
2	Schattenhalb	Lammi	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe BLN	FS
3	Guttannen	Stüüdi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
4	Meiringen	Funtenen	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
5	Brienz	Aaregg	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
6	Grindelwald	Gletschersand	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, nahe BLN	FS
7	Grindelwald	Gletscherschlucht I	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, beeinflusst Auengebiet	FS
8	Grindelwald	Gryth	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
9	Bönigen	Lütschinendelta	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
10	Därligen	Oberacher	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe Amphibienlaichgebiet	ZE
11	Spiez	Kanderdelta	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
12	Wimmis	Simme bei Port	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
13	St. Stephan	Griesseney	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
14	Saanen / Lauenen	Marchgrabe	Neuer Standort	Wald	ZE
15	Zweisimmen	Wart	Neuer Standort	Wald	ZE
16	St. Stephan	Maulenberg-Süd	Neuer Standort	Wald	ZE
17	Boltigen	Senggiweid	Neuer Standort	Wald	FS
18	Kirchdorf	Stöckliwald	Neuer Standort	Wald	FS
19	Köniz	Oberwangen	Erweiterung best. Standort	Wald	FS

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Betroffenes Interesse	KS
20	Mattstetten	Silbersboden	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
21	Landiswil	Chratzmatt	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
22	Trub	Schächli	Erweiterung best. Standort	BLN, Wald, Kanton LU	ZE
23	Trub	Schnidershus	Neuer Standort	BLN, Kanton LU	FS
24	Trub	Heumatt Süd	Erweiterung best. Standort	BLN, Kanton LU	FS
25	Sumiswald	Mattstallwald	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
26	Roggwil	Ziegelei	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton LU	ZE
27	Berken	Christenhof	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
28	Walliswil b.N.	Hinterfeld	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton SO	FS
29	Attiswil	Hobühl	Best. Standort	Kanton SO	AL
30	Niederbipp	Hölzliacher / Neubanbode	Best. Standort	Kanton SO	AL
31	Wynau	Guegiloch	Best. Standort	Kanton SO, Kanton AG	AL
32	La Heutte, Orvin	La Tscharner	Erweiterung best. Standort	Wald, nationale Versorgung (Zement)	FS
33	Tramelan	Les Combattes	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
34	Lützelflüh / Trachselwald	Pfaffenboden	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
35	Lützelflüh	Grossacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
36	Hasle b.B.	Eichholz	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
37	Wynigen	Breitsloon	Neuer Standort	FFF	FS
38	Zwieselberg	Allmid	Neuer Standort	FFF	FS
39	Berken	Rütine	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
40	Safnern	Gryfenberg-Ischlag West	Neuer Standort	FFF	ZE
41	Safnern	Gryfenberg-Ischlag Nord	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
42	Meinisberg / Pieterlen	Gryfenberg-Ischlag Ost	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
43	Schüpfen	Bütschwilfeld	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
44	Walperswil	Beichfeld	Neuer Standort	FFF	FS
45	Kallnach	Challnechwald	Neuer Standort	Wald, Kanton FR	FS
46	Treiten / Finsterhennen	Oberholz-Riedern	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
47	Ins / Müntschemier	Bim heilige Boum	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
48	Arch	Buchrain	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
49	Arch	Grott-Ischlag 2	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
50	Oberwil b.B.	Hole-Rütihöchi	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
51	Rubigen	Rütiweid	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
52	St. Stephan	Griesseney	Neuer Standort	Wald	FS
53	Lengnau	Neuban	Neuer Standort	Wald, Kanton SO	ZE
54	Kirchdorf	Ried	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
55	Kirchdorf	Thalgutrain	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
56	Oppligen	Sunnacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
57	Jaberg	Bodenhaus	Neuer Standort	FFF	FS

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Zielsetzung

Gewährleistung einer flächendeckenden umweltschonenden und wirtschaftlich tragbaren Abfallentsorgung.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	KAWA
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AWA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton stärkt die Entsorgungssicherheit, indem er für günstige abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen sorgt und deren Einhaltung kontrolliert.
Für Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien Typ A bis E werden die Standorte bezeichnet (s. Rückseite).

Vorgehen

Der Kanton vollzieht die eidgenössische und kantonale Abfallgesetzgebung konsequent mit dem Ziel, die Gleichbehandlung aller Abfallbehandlungsanlagen sicherzustellen. Die Entwicklung der Abfallmengen wird verfolgt, um einen allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Sachplan Abfall vom April 2009
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte vom August 2012
- Regionale Abbau- und Deponieplanungen
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Hinweise zum Controlling

Periodische Überarbeitung des Sachplans Abfall (rollende Abfallplanung, Erfolgskontrolle)

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung

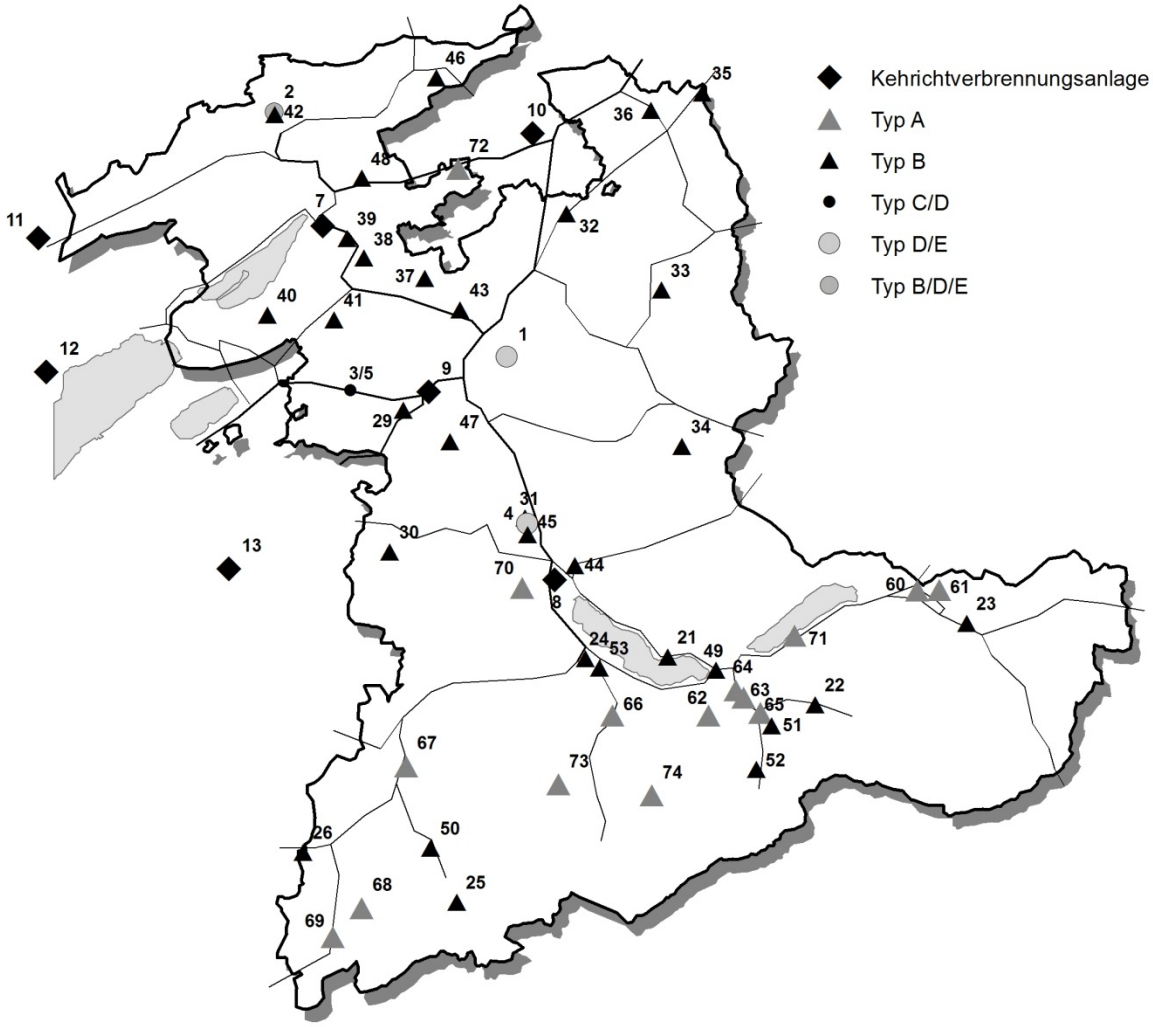

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Anlagetypen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600):

- Typ A: Unverschmutztes Aushubmaterial (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 1 VVEA; > 50‘000m^3)
- Typ B: Übrige Inertstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 2 VVEA; > 100‘000m^3)
- Typ C: Reststoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 3 VVEA; > 100‘000m^3)
- Typ D: Schlacke (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 4 VVEA; > 300‘000m^3)
- Typ E: Übrige Reaktorstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 5 VVEA; > 300‘000m^3)

Nr.	Anlagentyp	Gemeinde	Standortname	KS
1	Deponie Typ D und E	Bolligen / Krauchthal	Laufengraben	AL
2	Deponie Typ B, D und E	Tavannes /Reconvilier	Ronde Sagne	ZE[1]
3	Deponie Typ D und E	Mühleberg	Teuftal	AL
4	Deponie Typ D und E	Jaberg / Kirchdorf	Türliacher	AL
5	Deponie Typ C	Mühleberg	Teuftal	AL
7	Kehrichtverbrennungsanlage	Brügg		AL
8	Kehrichtverbrennungsanlage	Thun		AL
9	Kehrichtverbrennungsanlage	Bern (Energiezentrale Forsthaus)		AL

Hinweis: Kehrichtverbrennungsanlagen ausserhalb des Kantons Bern			
10	Kehrichtverbrennungsanlage	Zuchwil (SO)	Emmenspitz
11	Kehrichtverbrennungsanlage	La Chaux-de-Fonds (NE)	
12	Kehrichtverbrennungsanlage	Colombier (NE)	Cottendart
13	Kehrichtverbrennungsanlage	Posieux (FR)	

[1] Koordinationsstand bezieht sich auf eine Erweiterung des bestehenden Standortes

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
21	Deponie Typ B	Beatenberg	Balmholz	AL
22	Deponie Typ B	Grindelwald	Tschingeley	FS
23	Deponie Typ B	Schattenhalb	Lammi	FS
24	Deponie Typ B	Wimmis	Steinigand	FS
25	Deponie Typ B	Lenk	Klöpflisberg	AL
26	Deponie Typ B	Saanen	Dorfrüti-Allmiwald	FS
29	Deponie Typ B	Bern	Rehhag Bümpliz	FS
30	Deponie Typ B	Schwarzenburg	Milken	AL
31	Deponie Typ B	Jaberg / Kirchdorf	Bergacher	AL
32	Deponie Typ B	Koppigen	Fänglenberg	AL
33	Deponie Typ B	Sumiswald	Lämpenmatt / Tannenbad	FS
34	Deponie Typ B	Eggiwil	Diepoldsbach	AL
35	Deponie Typ B	Wynau	Guegiloch	AL
36	Deponie Typ B	Aarwangen	Risi	AL
37	Deponie Typ B	Rapperswil	Tongrube	AL
38	Deponie Typ B	Lyss	Chrützwald	AL
39	Deponie Typ B	Studen	Petinesca	AL
40	Deponie Typ B	Finsterhennen	Uf dr Hoechi	AL
41	Deponie Typ B	Radelfingen b. Aarberg	Tongrube	AL
42	Deponie Typ B	Tavannes	Ronde-Sagne	ZE
43	Deponie Typ B	Deisswil	Aespli	AL
44	Deponie Typ B	Uttigen	Säget / Weid	FS
45	Deponie Typ B	Kirchdorf	Ried	AL[2]
46	Deponie Typ B	Grandval	Plain Journal	ZE
47	Deponie Typ B	Köniz	Gummersloch	AL
48	Deponie Typ B	Pieterlen	Greuschenhubel	AL
49	Deponie Typ B	Matten b. Interlaken	Lütscheren	AL
50	Deponie Typ B	St. Stephan	Griesseney	FS
51	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Wengen: Ussri Allmi / Holzgrube	AL
52	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Mürren: Bawald / Wendi Birchi	AL
53	Deponie Typ B	Spiez	Stegweid	FS

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
60	Deponie Typ A	Meiringen	Äbi Brünigen	AL
61	Deponie Typ A	Hasliberg	Hindersattel	AL
62	Deponie Typ A	Saxeten	Schatt-Allmi	AL
63	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney	AL
64	Deponie Typ A	Wilderswil	Geisshubel	AL
65	Deponie Typ A	Gündlischwand	Hinter der Egg	AL
66	Deponie Typ A	Reichenbach i.K.	Büüschzündli	AL
67	Deponie Typ A	Zweisimmen	Ey-Grubenwald	FS
68	Deponie Typ A	Lauenen	Schlössli	AL
69	Deponie Typ A	Gsteig	Saali	AL
70	Deponie Typ A	Thierachern	Eyacher	FS
71	Deponie Typ A	Iseltwald	Boden-Töipalm	AL
72	Deponie Typ A	Leuzigen	Mettlen/Dennier	VO
73	Deponie Typ A	Frutigen	Rohrbach Nord	ZE
74	Deponie Typ A	Lauterbrunnen	Rütti	AL

[2] Die Unternehmung nimmt derzeit kein inertes Material an

Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Zielsetzung

Die öffentliche Abwasserentsorgung ist dauerhaft und langfristig gewährleistet. Die Anzahl der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und deren Standorte garantieren einen ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Gewässerschutz.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenzen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Reg. Organisationen Abwasserentsorgung
Federführung:	AWA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Das Massnahmenblatt zeigt auf, wo sich als Ergebnis der regionalen ARA-Planungen ein räumlicher Koordinationsbedarf ergibt. Das AWA definiert in Zusammenarbeit mit den ARA-Inhabern (Gemeinden und regionale Organisationen) sowie den betroffenen Nachbarkantonen, welche ARA-Standorte langfristig für eine ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Abwasserreinigung notwendig sind und wo sich daraus abgeleitet Koordinationsbedarf ergibt. Massgebliche Grundlage hierzu bilden regionale Planungen. Das AWA sorgt dafür, dass solche Studien ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden.

Vorgehen

Aus den regionalen ARA-Planungen ergeben sich hinsichtlich des Koordinationsbedarfs drei grundsätzliche Fälle:
1. ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf; es sind dabei zwei Varianten möglich:
Bei ARA-Standorten, die bestehen bleiben, jedoch Ausbaubedarf aufweisen, stellen die ARA-Inhaber in Zusammenarbeit mit dem AWA sicher, dass der notwendige Platzbedarf zur Verfügung steht. Die ARA-Inhaber garantieren die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung.
Bei ARA-Standorten, wo aufgrund von Regionalstudien ein Anschluss an eine andere ARA nachgewiesenermassen sinnvoll ist, sind die Gemeinden bzw. regionalen Organisationen als Inhaber der Anlagen für dessen Realisierung verantwortlich. In den entsprechenden Perimetern mit Koordinationsbedarf sind bei allen baulichen Vorhaben mögliche Auswirkungen auf ARA-Anschlussbauwerke zu berücksichtigen.
2. ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf: Bei ARA, die mittelfristig am jetzigen Standort bestehen bleiben und keinen Ausbaubedarf aufweisen, garantieren die ARA-Inhaber die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung. Bei ARA, deren Aufhebung beschlossen ist und deshalb kein Koordinationsbedarf mehr besteht, sind die Inhaber der Anlagen für die Realisierung der Anschlüsse verantwortlich. Das AWA unterstützt die ARA-Inhaber bei der schnellen Umsetzung der Massnahmen; für Anschlussprojekte können Mittel aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden.
3. ARA-Standorte mit noch nicht bekanntem Koordinationsbedarf: Das AWA sorgt zusammen mit den betroffenen ARA-Inhabern und Nachbarkantonen dafür, dass die entsprechenden Regional- bzw. Anschlussstudien je nach Prioritäten ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Teilweise kleinräumige Struktur der Abwasserentsorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fliessgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebiete, Siedlungsentwicklung, Strassenprojekte etc.
- Koordination der Bauvorhaben bedingt durch teilweise grosse Altersunterschiede der ARA

Grundlagen

- Sachplan Siedlungsentwässerung – Massnahmenprogramm 2017 - 2022
- Eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- ARA-Regionalstudien bzw. ARA-Anschlussstudien
- Bericht des AWA betreffend Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen
- Gewässerschutzkarte und Gewässernetz GNBE

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen bei ARA-Zusammenschlüssen bzw. Leistungssteigerung von bestehenden ARA (Abwasserfonds)

Öffentliche Abwasserentsorgung sichern: Koordinationsbedarf öffentlicher ARA

(ganzjährig betrieben, > 200 Einwohnerwerte)

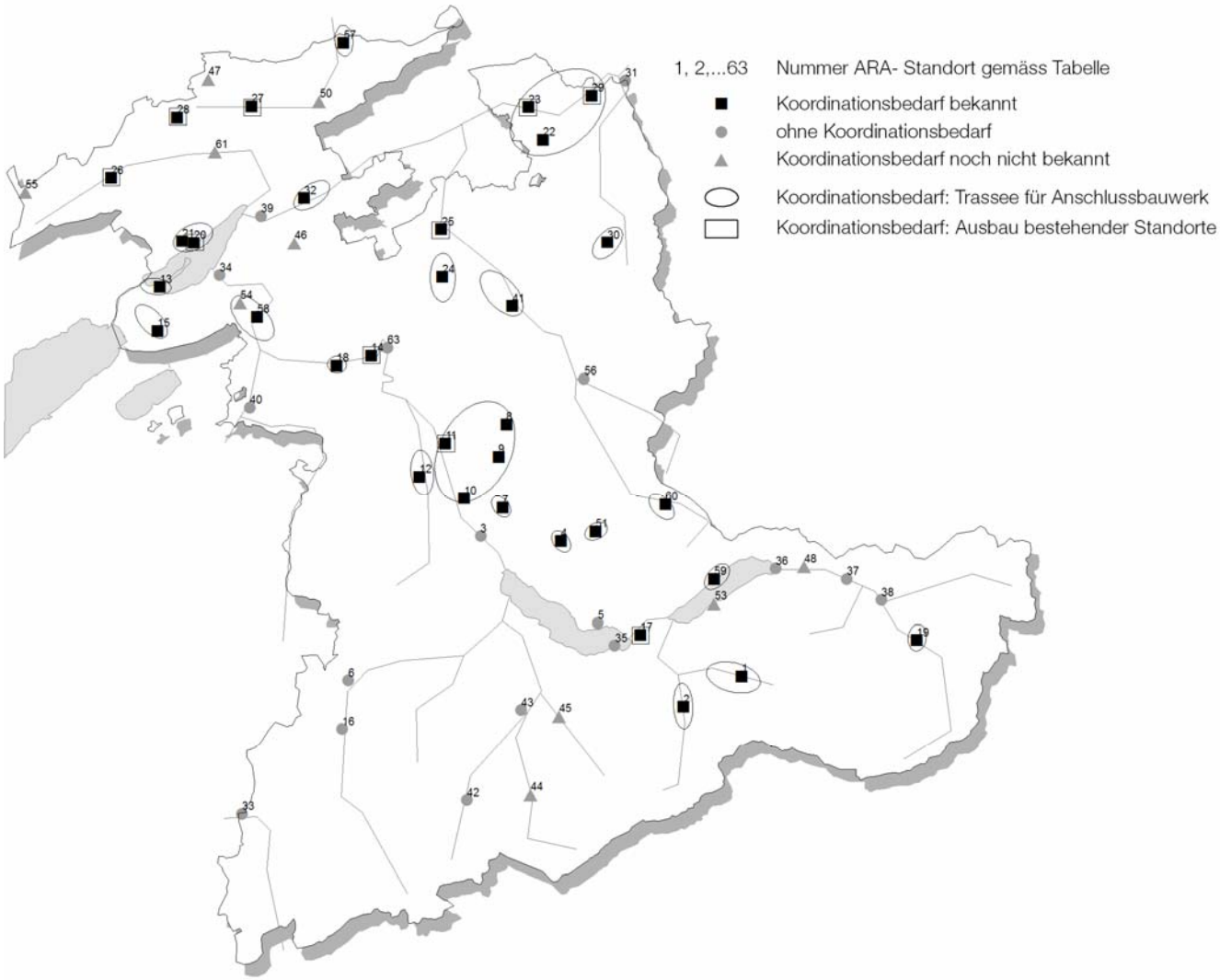

Legende zu Tabelle:
Nr.: Nummer auf Karte; ARA-Nr. gemäss BAFU;
KS: Koordinationsstand (VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung)

ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
1	Grindelwald	57600	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung mit ARA Lauterbrunnen und Interlaken in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Grindelwald-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken	ZE
2	Lauterbrunnen	58400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung mit ARA Grindelwald und Interlaken in Abklärung.Trasseefreihaltung und Umnutzung Stollen (Wasserkraft) für Anschlussleitung Lauterbrunnen-Interlaken. Weiterbetrieb ARA vorgesehen bis zum Zusammenschluss. Quelle: Regionalstudie Interlaken	ZE
4	Teuffenthal	94000	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Thunersee vorgesehen. Quelle: Anschlussstudie Teuffenthal	FS
7	Bleiken	60400	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Unteres Kiesental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung an ARA Unteres Kiesental, evtl. Aufhebung von weiteren Kleinkläranlagen im Perimeter. Quelle: Anschlussstudie Bleiken-Unteres Kiesental	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
8	Grosshöchstetten	60800	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA an der Aare vorgesehen. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung, Koordination mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Kiesental	FS
9	Kiesental oberes	60700	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA an der Aare vorgesehen. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental	FS
10	Kiesental unteres	61100	Anschluss an ARA Münsingen oder Weiterbetrieb. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Koordination mit Projekt aarewasser. Quelle: Regionalstudie Kiesental	ZE
11	Münsingen	61600	Weiterbetrieb. Falls Anschluss ARA Unteres Kiesental: Der Standort für eine neue ARA im Raum Münsingen-Rubigen ist planerisch und eigentumsrechtlich sicherzustellen, vorerst noch ohne Landerwerb. Koordination mit Projekt aarewasser. Quelle: Regionalstudie Kiesental	ZE
12	Gürbetal	86900	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ara region bern ag ist eine Alternative. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Kaufdorf - Belp bei Variante Anschluss an ara region bern ag. Quelle: Anschlussstudie Gürbetal-ara region bern ag	ZE
13	Erlach	49200	Standort nicht wirtschaftlich. Regionale Lösung mit STEP Marin und Le Landeron machbar. Koordinationsbedarf bei Tätigkeiten im Gebiet Le Landeron-Marin-Erlach. Quelle: Regionalstudie Seeland	ZE
14	ara region bern ag	35100	Der jetzige Standort bleibt. Ausbauten (ARA mit zusätzlicher Reinigungsstufe für Elimination Spurenstoffe, Transportkanäle; siehe Nrn. 12, 18) sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Regionalstudie Kiesental, Anschlussstudien Gürbetal und Wohlen	FS
15	Ins-Müntschemier	49602	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Marin in Abklärung. Anschluss an ARA Murten wurde verworfen. Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten. Quelle: Regionalstudie Seeland	ZE
17	Interlaken	59300	Standort bleibt. Ausbau notwendig bei ARA-Anschlüsse Grindelwald, Lauterbrunnen. Koordination mit Siedlungsentwicklung. Quelle: Regionalstudie Interlaken	FS
18	Wohlen	36000	Anschluss an ara region bern ag in Abklärung, der Anschluss wird von den Verantwortlichen der ARA Wohlen favorisiert. Massnahmen abzustimmen mit Entsorgungskonzept Stadt Bern-West. Quelle: Anschlussstudie Wohlen-ara region bern ag	ZE
19	Guttannen-Ruebgarti	78200	Weiterbetrieb oder Aufhebung gleichwertig. Aufhebung des ARA-Standorts infolge Naturgefahren und neue dezentrale Lösung ist eine Möglichkeit.	ZE
20	Am Twannbach	74000	Ausbau am jetzigen Standort oder Anschluss Richtung La Neuveville. Ausbau notwendig bei Anschluss der STEP Prêles. Der Ausbau ist mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse und Twann, Studie Zukunft ARA Am Twannbach.	ZE
21	Prêles	72500	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Am Twannbach ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Richtung Schnernelz. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse und Twann	FS
22	Herzogenbuchsee	99400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ZALA oder ARA Wangen-Wiedlisbach in Abklärung, Trasseefreihaltung für notwendige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
23	Wangen-Wiedlisbach	99200	Regionale Lösung mit ARA Herzogenbuchsee und ZALA wird zurzeit abgeklärt. Ausbau wäre notwendig bei Anschluss ARA Herzogenbuchsee. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort bzw. Trasseefreihaltung für möglichen Anschluss an ZALA. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
24	Moossee-Urtenenbach	41100	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der Standort der ARA Moossee-Urtenenbach bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Lösungen werden unter Berücksichtigung von finanziellen, rechtlichen und umweltbeeinflussenden Konsequenzen geprüft. Das Trassee für eine eventuelle Leitung Richtung ARA Burgdorf ist freizuhalten. Die Entscheidfindung ist im Gange. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
25	Burgdorf-Fraubrunnen	40100	Standort bleibt. Je nach Ergebnis der Entscheidfindung unter Nrn. 24 und 41 ist ein Ausbau der Kläranlage notwendig. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
26	Saint- Imier	44800	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
27	Tavannes	69600	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
28	Tramelan	44600	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
29	ZALA	32101	Standort bleibt. Konsequenzen bei einem allfälligen Anschluss der ARA Dürrenroth, Herzogenbuchsee und Wangen-Wiedlisbach sind noch abzuklären.	FS
30	Dürrenroth	95200	Anschluss an ZALA in Abklärung. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Regionaler GEP ARA-Verband Affoltern-Dürrenroth-Walterswil	ZE
32	Orpund	74600	Anschluss an ARA Grenchen oder Weiterbetrieb. Bei Anschluss, Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Anschlussstudie Orpund	ZE
41	Mittleres Emmental	95600	Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Ein möglicher Anschluss an die ARA Burgdorf-Fraubrunnen ist in Abklärung. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
51	Eriz-Linden	92402	Anschluss an ARA Thunersee oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss wird bis 2020 abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
57	Moutier-Roches	70400	Anschluss an ARA Delsberg oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss an die ARA Delsberg wird zusammen mit dem Kanton Jura abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
58	Niederried b.K.	30401	Standort nicht wirtschaftlich, Anschluss an ARA Kallnach ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Bauprojekt	FS
59	Oberried b.I.	58902	Anschluss an ARA Interlaken oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss wird bis 2020 abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
60	Schangnau-Bumbach	90600	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Langnau ist in Abklärung.	ZE

ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
3	Thunersee	94400	Der jetzige Standort bleibt; der Platzbedarf für den Ausbau zur Elimination Spurenstoffe ist gesichert.	FS
5	Beatenberg-Wang	57102	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
6	Boltigen	79100	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
16	Simmental oberes	79400	Der jetzige Standort bleibt; ein Anschluss an die ARA Thunersee ist mittelfristig ausgeschlossen.	FS
31	Murg	34500	Keiner	FS
33	Saanen	84300	Keiner	FS
34	Täuffelen	75100	Keiner	FS
35	Därligen	57500	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
36	Brienz	57300	Standort bleibt. Regionale Lösung Brienz-Meiringen momentan nicht aktuell. Koordination mit Trassee einer allfälligen Verbindungsleitung Brienz-Meiringen und mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Brienz-Meiringen	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
37	Meiringen	78500	Standort bleibt. Regionale Lösung Brienz-Meiringen momentan nicht aktuell. Koordination mit Trassee einer allfälligen Verbindungsleitung Brienz-Meiringen und mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Brienz-Meiringen	FS
38	Innertkirchen	78400	Der jetzige Standort bleibt.	FS
39	Biel	73300	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA	FS
40	Sensetal	66700	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA	FS
42	Adelboden	56102	Keiner	FS
43	Frutigen	56300	Keiner	FS
56	Langnau	90200	Keiner	FS
63	Worblental	36200	Der jetzige Standort bleibt.	FS

ARA-Standorte Koordinationsbedarf noch nicht bekannt

Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
44	Kandersteg	56500	Noch keine Aussage möglich	VO
45	Kiental-Reichenbach	56700	Noch keine Aussage möglich	VO
46	Lyss	30600	Noch keine Aussage möglich	VO
47	Bellelay	70600	Noch keine Aussage möglich	VO
48	Brienzwiler	57400	Noch keine Aussage möglich	VO
50	Court	69000	Noch keine Aussage möglich	VO
53	Iseltwald	58200	Noch keine Aussage möglich	VO
54	Kallnach	30400	Noch keine Aussage möglich	VO
55	La Ferrière	43500	Noch keine Aussage möglich	VO
61	Sonceboz	44400	Noch keine Aussage möglich	VO

Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen

Zielsetzung

Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern soll erhöht werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	BVE
	ERZ
	GEF
	JGK
	POM
	Regierungsstatthalter
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Organisationen der Fahrenden
Federführung:	AGR

Realisierung

- ☑ Kurzfristig bis 2020
- ☑ Mittelfristig 2021 bis 2024
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Gemeinden zusätzliche Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende.

Vorgehen

-• Der Kanton legt gestützt auf eine umfassende Standortevaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Standorte für Stand- und Durchgangsplätze im Richtplan fest (s. Rückseite).
- •Der Kanton führt mit dem Bund Verhandlungen, damit dieser die Realisierung eines Transitplatzes auf dem Gebiet des Kantons Bern übernimmt oder sich mindestens substantiell an den Kosten eines allfälligen vom Kanton Bern realisierten Transitplatz beteiligt. Führen die Verhandlungen mit dem Bund zu keinem konkreten Ergebnis, sucht der Kanton einen geeigneten Standort und fokussiert dabei auf Kantons- und Bundesgrundstücke entlang den Autobahn-Transitachsen A1 und A5.
-• Der Kanton plant die Plätze und kann dafür bei Bedarf kantonale Überbauungsordnungen erlassen.
- •Der Kanton begleitet den Bau der Plätze, für den Betrieb sind in der Regel die Gemeinden zuständig.

Gesamtkosten:	100%	2'655'000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	100%	2'655'000	Fr.
Bund			Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone			Fr.
Dritte			Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☐ Als Teil der Laufenden Rechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☑ Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Umfasst Planungs- und Investitionskosten für drei Durchgangs-/Standplätze für Schweizer Fahrende.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- •Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (SR 0.441.1)
- •Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)
-• Konzept Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern (RRB 1127/29.06.2011)
-• Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
-• Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern, Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
-• GR-Beschluss Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601)

Hinweise zum Controlling

Halteplätze für Fahrende

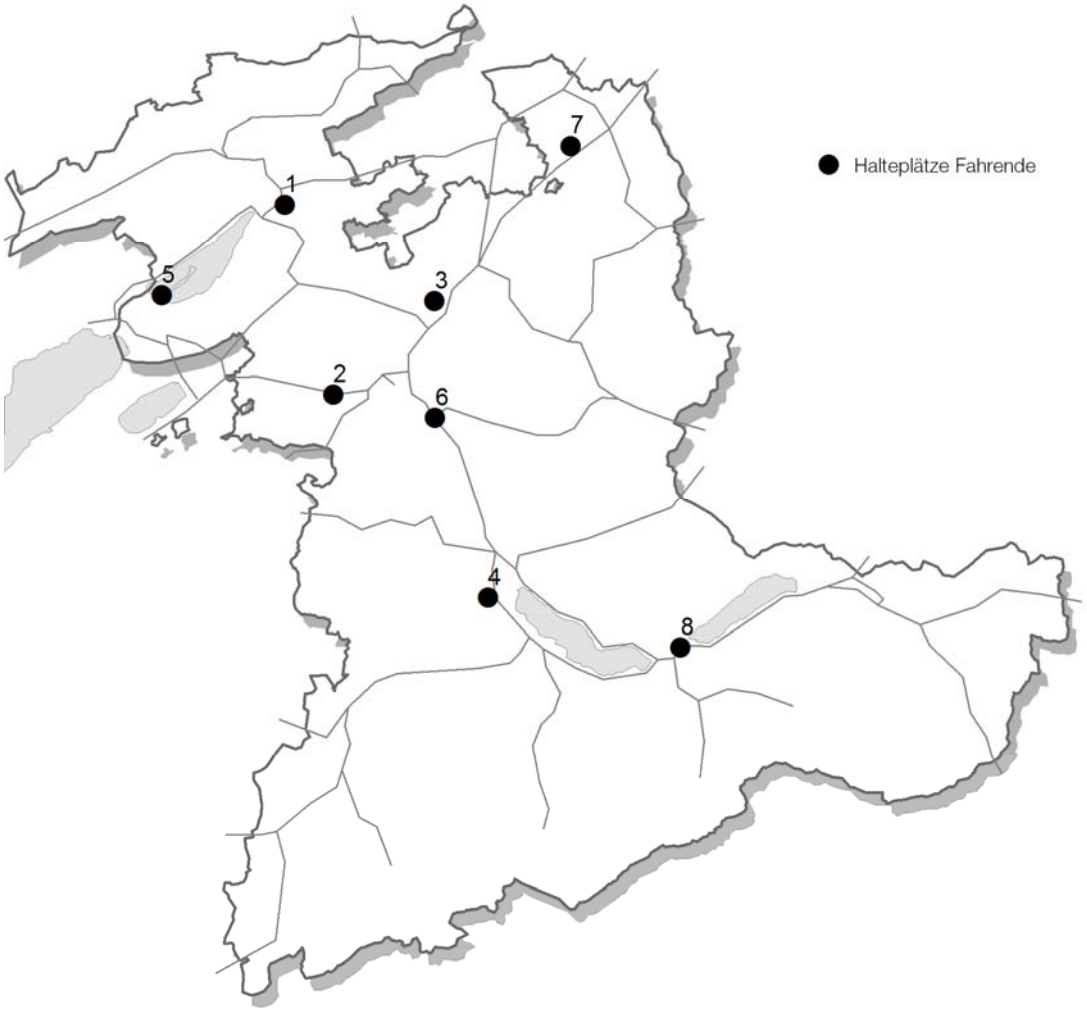

Koordinationsstand der einzelnen Standorte (KS): AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde	Standortname	Art Halteplatz	KS
1	Biel/Bienne	Lindenhofstrasse	Standplatz	AL
2	Bern	Buech	Standplatz	AL
3	Jegenstorf	Chrutmatt	Durchgangsplatz	AL
4	Thun	Thun-Allmendingen	Stand-/Durchgangsplatz	AL
5	Erlach	Lochmatte	Standplatz	FS
6	Muri b. Bern	Froumholz	Stand-/Durchgangsplatz	FS
7	Herzogenbuchsee	Waldacher	Durchgangsplatz	FS
8	Matten b. Interlaken	Aendermoos	Durchgangsplatz	ZE

Grimsel-Tunnel

Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung und zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

Hauptziele:
- B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
- F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AUE
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG
	Kraftwerke Oberhasli
	Swissgrid AG
Federführung:	AGR

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2020
☑ Mittelfristig	2021 bis 2024
☐ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel- Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimselpass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Das nötige Deponievolumen ist zu sichern: Überführung der Deponie Handeggli in eine Festsetzung (inkl. Aufnahme im Massnahmenblatt C_15) oder Nachweis, dass der Ausbruch aus dem Grimsel-Tunnel in anderen Deponien abgelagert werden kann, ohne die für den regionalen Bedarf erforderlichen Reserven einzuschränken).
- Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (STEP und FABI)

Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten

Grimsel-Tunnel

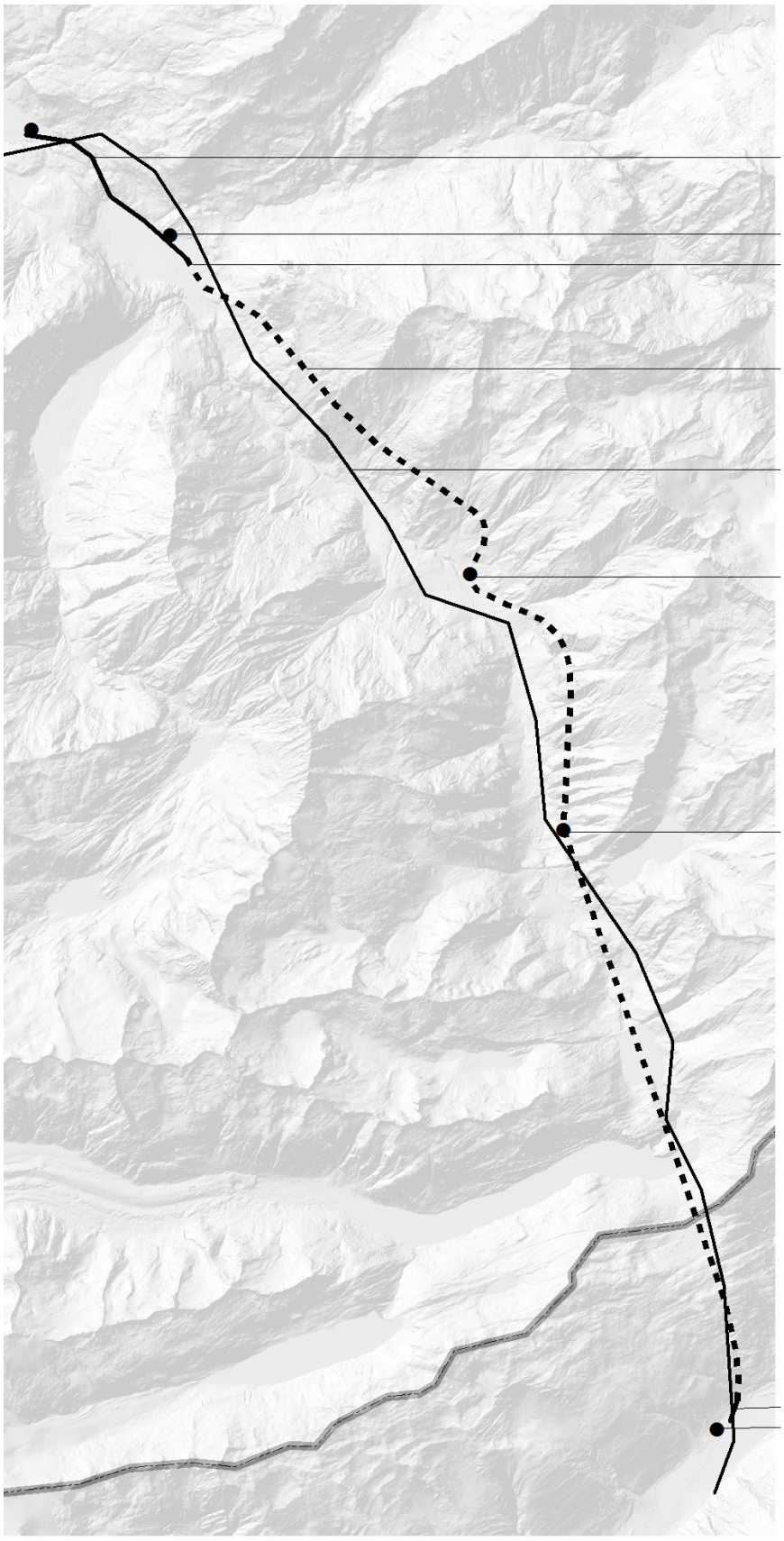

Erläuterungen zu den Massnahmenblättern

Zielsetzung
Die Zielsetzung umschreibt in knapper Form das Umsetzungsziel. Damit der Bezug zu den Wirkungszielen im Richtplantext ersichtlich ist, werden Hinweise zu den Hauptzielen gegeben.

Beteiligte Stellen und Federführung
Im Feld «Beteiligte Stellen» sind alle Stellen aufgeführt, die an der Umsetzung des Massnahmenblattes direkt beteiligt sind. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen (Koordination und/oder Projektverantwortung) obliegt derjenigen Stelle, welche unter «Federführung» bezeichnet ist.

Realisierung
Das Feld «Realisierung» zeigt den angestrebten Realisierungshorizont auf.

Stand der Koordination
Der «Stand der Koordination» zeigt, wie weit die räumliche Abstimmung bereits fortgeschritten ist. Dabei wird zwischen dem Stand der Koordination der Gesamtmassnahme und demjenigen von Teilmassnahmen unterschieden:
- Vorderseite: Auf der Vorderseite der Massnahmenblätter wird der Stand der Koordination der Gesamtmassnahme aufgezeigt (es wird z.B. mit der Massnahme B_04 festgesetzt, dass Prioritäten im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr gesetzt werden).
- Rückseite: Differenzierungen bezüglich des Stands einzelner Teile der Massnahmen werden nach Bedarf auf der Rückseite vorgenommen (im Beispiel der Massnahme B_04 wird der Stand der Koordination für jede einzelne Infrastrukturmassnahme festgelegt).

Vororientierung

Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Zwischenergebnis

Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.

Festsetzung

Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine formalen Vorgaben für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens. Die räumliche Abstimmung der einzelnen Massnahmen und Vorhaben liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Massnahme oder des Vorhabens und muss bedarfs- und stufengerecht erfolgen. Die Regeln für das Nachführen der Koordinationsstände werden im Kapitel «Bewirtschaftung des Richtplans» in der Einleitung aufgezeigt. Die Festlegung des Koordinationsstands bei der Aufnahme von neuen Richtplaninhalten ist projektspezifisch und einzelfallweise vorzunehmen. Die räumliche Abstimmung und die Festlegung des zugehörigen Koordinationsstands müssen transparent dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

Massnahme und Vorgehen
Im Feld «Massnahmen» werden diejenigen Massnahmen beschrieben, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. Das Feld «Vorgehen» gibt Auskunft, in welchen Schritten und in welcher Reihenfolge die Massnahme umgesetzt werden soll.

Gesamtkosten
Der Abschnitt «Gesamtkosten» stellt einen wichtigen Querbezug zur Finanz- und Investitionsplanung her. Dabei wird zwischen den Gesamtkosten und der Finanzierung unterschieden. Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen voraussichtlich wie viel kosten (es sind allerdings nur Drittkosten aufgeführt), aber auch, wie diese Finanzen bereitgestellt werden sollen (über die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung oder mit Spezialfinanzierung) und ob diese Finanzen im Finanzplan bereits enthalten sind. Gewisse Massnahmen werden über einen längeren Zeithorizont umgesetzt, die Bereitstellung der Finanzen erfolgt etappenweise.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan und die Hinweise auf die Gesamtkosten rechtlich keine bindende Wirkung entfalten. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung das ordentliche Verfahren bezüglich der Finanzierung durchlaufen.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte und Grundlagen
Hier werden weitere wichtige Hinweise gegeben, die für das Verständnis der Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere wird auf laufende Arbeiten, Konzepte etc. verwiesen.

Hinweise zum Controlling
Die Hinweise zum Controlling zeigen auf, wie die Umsetzung der Massnahme überprüft werden kann. Für das periodische Leistungscontrolling wird zu jedem Massnahmenblatt ein Controllingblatt geführt.

Politische Prioritätensetzung durch den Regierungsrat

Die Auswahl der Massnahmen stellt eine Prioritätensetzung aus fachlicher Sicht dar. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht für die Umsetzung gezielt weitere Prioritäten bei aktuell besonders wichtigen und erfolgversprechenden Massnahmen. Massnahmen, welche in diesem Sinn mit einer höheren Priorität umgesetzt werden sollen, werden in der Massnahmenübersicht grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis Massnahmenblätter

Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
A_02	Streusiedlungsgebiete
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern
A_08	Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Hauptziel B: Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

B_01	Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen
B_07	Strassennetzplan aktualisieren
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen
B_11	Verkehrsmanagement
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Hauptziel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C_01	Zentralitätsstruktur
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
C_07	Landwirtschaft regional differenziert fördern
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
C_22	Schlüsselstellen Holzlogistik
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern
C_24	Switzerland Innovation Park Biel / Bienne realisieren
C_25	Weiterführungsstrategien /-szenarien für die Anstalten Hindelbank
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Hauptziel D: Wohn- und Arbeitssstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D_01	Landschaftsprägende Bauten
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

D_04 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
D_06 Zweitwohnungsbau steuern
D_07 Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen
D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen
D_09 Zunahme der Waldflächen verhindern

Hauptziel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln
E_01 Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern
E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
E_03 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen
E_04 Biodiversität im Wald
E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
E_06 Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG
E_07 UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (SAJA)
E_08 Landschaften erhalten und aufwerten
E_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
E_10 Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG
E_11 Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln
E_12 UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Hauptziel F: Regionale Stärken erkennen und fördern
F_01 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

Hauptziel G: Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
G_01 Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Hauptziel H: Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
H_01 Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

Hauptziel I: Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen
I_01 Raumbeobachtung aufbauen und betreiben

Regionale Massnahmenblätter
R_01 Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern
R_05 Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten
R_06 Linkes Bielerseeufer sanieren
R_07 V-Projekt Jungfrauregion
R_08 Gewässerrichtplan Hasliaare
R_09 Gewässerrichtplan Kander
R_10 Grimsel-Tunnel

Bewirtschaftung des Richtplans

Richtplanrevision 2002

RRB 0684 vom 27.02.2002; genehmigt durch den Bundesrat am 02.07.2003

- Der revidierte kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.

Richtplananpassungen `04

RRB 1375 vom 05.05.2004

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_03, C_04, C_09, E_02, E_04, G_01 und I_01.

RRB 0981 vom 16.03.2005, genehmigt durch das UVEK am 26.04.2006

- **Anpassung der Massnahmen** A_02, A_03 und D_01.
- **Neue Massnahmen** C_15 und C_16.

Richtplananpassungen `06

RRB 2037 vom 15.11.2006

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_01, B_05, B_08, C_01, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_16, E_01, E_02, E_04, E_05, F_02, F_03 und G_01.
- **Streichung der Massnahmen** C_05, C_06, C_13, F_04, G_02, H_02, H_03 und R_04

RRB 1919 vom 14.11.2007; genehmigt durch das UVEK am 01.05.2009

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C4, D1, E1, F1 und F2.
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, B_02, B_03, B_04, B_07, C_04, C_07, C_15, E_03, F_01, R_01 und R_02.
- **Neues Strategiekapitel** C7.
- **Neue Massnahmen** A_05, A_06, B_09, B_10, C_17, C_18, C_19, D_03, E_06, R_05 und R_06.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_02 und C_08.

Richtplanfortschreibungen `08

RRB 0677 vom 08.04.2009

- **Fortschreibung der Massnahmen** A_06, B_01, B_02, B_03, B_04, B_06, B_07, B_08, B_09, C_03, C_04, C_07, C_11, C_12, C_15, C_16, C_17, E_02, E_04, F_01 und R_05.

Richtplananpassungen `10

RRB 1230 vom 25.08.2010

- **Fortschreibung der Strategien** Kapitel C4 und C5.
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, B_01, B_03, B_04, B_06, B_07, B_09, C_03, C_04, C_07, C_08, C_09, C_12, C_17, E_01, F_01, F_02, F_03, G_01, R_02 und R_05.
- **Streichung der Massnahmen** C_10 und R_03.

RRB 1000 vom 08.06.2011, in Kraft 15.08.2011; genehmigt durch das UVEK am 06.12.2012

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C6, E15, div. Textstellen in den Leitsätzen, der Beschreibung der Entwicklungsbilder und den Strategien bezüglich der Hauptstadtregion Schweiz.
- **Neue Strategien** C33, C34, C68, C69, D15 und F14.
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_05, C_02, C_11, C_14, C_15, C_18, C_19, E_02, E_04, E_05 und E_06.
- **Neue Massnahmen** B_11, C_20, C_21, C_22, C_23, D_04, D_05, D_06, D_07, D_08, E_07, E_08, E_09, E_10 und E_11.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_07 und B_08.

Richtplananpassungen `12

Beschluss der JGK vom 05.09.2012
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_08, B_09, B_11, C_03, C_04, C_08, C_14, C_16, C_19, C_20, D_03, D_04, D_08, E_04, E_05, E_07, E_08, G_01, R_01 und R_05.
- **Streichung der Massnahme** B_05.

RRB 0956 vom 03.07.2013; genehmigt durch das UVEK am 14.07.2014
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_04, B_07, C_07, C_15, C_21, D_05, E_02 und E_06.
- **Neue Massnahmen** C_24 und C_25.

Richtplananpassungen `14 / Richtplan 2030

RRB 0841 vom 01.07.2015; genehmigt durch das UVEK am 25.09.2015
- **Neue Massnahme** R_07

Beschluss der JGK vom 19.08.2015
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_08, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_21, C_24, D_04, D_08, E_01, E_02, E_04, E_09, E_11, F_01, H_01, R_01 und R_06
- **Streichung der Massnahmen** D_02, D_05, F_02 und F_03

RRB 1032 vom 02.09.2015; genehmigt durch den Bundesrat am 04.05.2016
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, A_05, A_06, B_01, B_02, B_04, B_07, B_09, C_01, C_02, C_04, C_15, C_18, C_19, C_24, C_25 und E_08
- **Neue Massnahmen** A_07, A_08, B_12, C_26, C_27, D_09, E_12, R_08 und R_09

Anpassung Massnahme C_21

RRB 1412 vom 14.12.2016
- **Anpassung der Massnahme** C_21

Richtplananpassungen `16

Beschluss der JGK vom 19.12.2016
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_07, B_09, B_10, B_11, C_03, C_08, C_12, C_18, C_24, C_25, C_26, E_02, E_05, E_06, E_07, E_08, E_09, F_01, G_01 und R_05
- **Streichung der Massnahme** R_02

Beschluss der JGK vom 27.02.2017, in Kraft 01.04.2017
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, A_05 und A_06

RRB 0702 vom 05.07.2017
- **Anpassung der Massnahmen** A_08, B_02, B_04, B_08, C_01, C_02, C_04, C_14, C_15, C_27 und D_08
- **Neue Massnahme** R_10

Stand der Massnahmenblätter

x Änderungen ⓞ aktuell gültiger Stand (nach Richtplananpassungen `16)

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16
A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	x				x			x						x			ⓞ	
A_02	Streusiedlungsgebiete	x		ⓞ															
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV	x		x								x					ⓞ		
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen	ⓞ																	
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen					x									x			ⓞ	
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen					x		x		x			x		x			ⓞ	
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern														ⓞ				
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern														x				ⓞ
B_01	Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	x			x			x	x						ⓞ				
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	x				x		x		x			x		x				ⓞ
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen	x				x		x	x		x	x		x			ⓞ		
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	x				x		x	x				x		x				ⓞ
~~B_05~~	~~Strassennetzplan~~				x					ⓞ									
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen	x	x		x		x	x	x		x	x		x			ⓞ		
B_07	Strassennetzplan aktualisieren	x				x		x	x		x		x		x		ⓞ		
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen	x			x			x			x	x		x					ⓞ
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte					x		x	x			x			x		ⓞ		
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen					x											ⓞ		
B_11	Verkehrsmanagement									x		x					ⓞ		
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)														ⓞ				
C_01	Zentralitätsstruktur	x			x										x				ⓞ
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	x					x			x					x				ⓞ
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen	x	x		x			x	x			x		x			ⓞ		
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	x	x			x		x	x			x			x				ⓞ

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16
~~C_05~~	~~Massnahmen für die Förderung des Tourismus umsetzen~~	x			⊙														
~~C_06~~	~~Umsetzung von regionalen Potenzialen fördern~~	x			⊙														
C_07	Landwirtschaft regional differenziert fördern	x				x		x	x				●						
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	x			x		x		x			x		x			●		
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben	x	x		x				x					●					
~~C_10~~	~~Schätzung der Erschliessungskosten bei Einzonungen~~	x							⊙										
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen	x			x			x		x				●					
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion	x			x			x	x					x			●		
~~C_13~~	~~Gezielte Nutzung von Meliorations- und Forststrassen durch den Velo- und Biketourismus ermöglichen~~	x			⊙														
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	x								x		x							●
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)			x		x		x		x			x		x				●
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen			x	x			x				●							
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen					x			●										
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung					x				x					x		●		
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern					x				x		x			●				
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen									x		●							
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern									x			x	x		●			
C_22	Schlüsselstellen Holzlogistik									●									
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern									●									
C_24	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren												x	x			●		
C_25	Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank												x		x		●		
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule														x		●		
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern														x				●
D_01	Landschaftsprägende Bauten	x		●															

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16
~~D_02~~	~~Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern~~	◎																	
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen					x						●							
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)									x		x		●					
~~D_05~~	~~Infrastruktur zur Erdgashochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen~~									x			◎						
D_06	Zweitwohnungsbau steuern									●									
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen									●									
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen									x		x		x					●
D_09	Zunahme der Waldfläche verhindern														●				
E_01	Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern	x			x				x					●					
E_02	Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen	x	x		x			x		x			x	x			●		
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen	x				●													
E_04	Biodiversität im Wald	x	x		x			x		x		x		●					
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten	x			x					x		x					●		
E_06	Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG					x				x			x				●		
E_07	UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)									x		x					●		
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten									x		x			x		●		
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen									x				x			●		
E_10	Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG									●									
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln									x				●					
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen														●				
F_01	Umsetzung der Neuen Regionalpolitik	x				x		x	x					x			●		
~~F_02~~	~~Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf die Regionen berücksichtigen~~	x			x				◎										
~~F_03~~	~~Koordinationsabkommen Kanton - Planungsregionen abschliessen~~	x			x				◎										
~~F_04~~	~~Regionalparks und weitere nachhaltige regionale Entwicklungsmodelle fördern~~	x			◎														

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	x	x		x				x			x					●		
~~G_02~~	~~Kantonale Bauvorschriften harmonisieren~~	x			○														
H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen	x												●					
~~H_02~~	~~Umsetzungsstrategien Richtplan in der Erziehungsdirektion (ERZ) erarbeiten~~	x			○														
~~H_03~~	~~Umsetzungsstrategien Richtplan in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erarbeiten~~	x			○														
I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben	x	●																
R_01	Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern	x				x						x		●					
~~R_02~~	~~Das touristische Potential des Tourismus Trois Lacs fördern~~	x				x			x								○		
~~R_03~~	~~Hochwasserschutz Chisebach und Zuflüsse realisieren~~	x							○										
~~R_04~~	~~UNESCO-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn umsetzen~~	x			○														
R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten					x		x	x			x					●		
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren					x								●					
R_07	V-Bahn Jungfrauregion														●				
R_08	Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen														●				
R_09	Gewässerrichtplan Kander umsetzen														●				
R_10	Grimsel-Tunnel																		●

Stand 05.07.2017